



**Brüssel, den 17. Juli 2026
(OR. en)**

**14166/20
COR 2 (de)**

**UD 398
DELECT 175**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 5221 final
Betr.:	BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung (EU) 2021/234 der Kommission vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 im Hinblick auf gemeinsame Datenanforderungen und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 im Hinblick auf die auf bestimmten Vordrucken zu verwendenden Codes (<i>Amtsblatt der Europäischen Union L 63 vom 23. Februar 2021</i>)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 5221 final.

Anl.: C(2026) 5221 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.7.2026

C(2026) 5221 final

BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung (EU) 2021/234 der Kommission vom 7. Dezember 2020 zur
Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 im Hinblick auf gemeinsame
Datenanforderungen und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 im Hinblick auf
die auf bestimmten Vordrucken zu verwendenden Codes**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 63 vom 23. Februar 2021)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2021/234 der Kommission vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 im Hinblick auf gemeinsame Datenanforderungen und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 im Hinblick auf die auf bestimmten Vordrucken zu verwendenden Codes

(Amtsblatt der Europäischen Union L 63 vom 23. Februar 2021)

Seite 376, Anhang III zur Einfügung von Anhang D in die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446, Titel II „Anmerkungen im Zusammenhang mit den Datenanforderungen“, Gruppe 3 – „Beteiligte“, Datenelement 3/15 „Einführer“, unter der Überschrift „Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:“:

Anstatt: „Name und Anschrift der Partei, die eine Einfuhranmeldung abgibt oder in deren Namen eine Einfuhranmeldung abgegeben wird.“

muss es heißen: „Name und Anschrift der Partei, die eine Einfuhranmeldung abgibt oder für deren Rechnung eine Einfuhranmeldung abgegeben wird.“

Seite 376, Anhang III zur Einfügung von Anhang D in die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446, Titel II „Anmerkungen im Zusammenhang mit den Datenanforderungen“, Gruppe 3 – „Beteiligte“, Datenelement 3/16 „Kennnummer des Einführers“, unter der Überschrift „Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:“, Absatz 1:

Anstatt: „Kennnummer der Partei, die eine Einfuhranmeldung abgibt oder in deren Namen eine Einfuhranmeldung abgegeben wird.“

muss es heißen: „Kennnummer der Partei, die eine Einfuhranmeldung abgibt oder für deren Rechnung eine Einfuhranmeldung abgegeben wird.“